

Amt Jarmen - Tutow

Der Amtsvorsteher
Ordnungsamt
Dr.-Georg-Kohnert-Str. 5
17126 Jarmen

Sprechzeiten:

Dienstag: von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 17.45 Uhr

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 13.00 bis 16.00 Uhr

Tel. 039997/15 235

Antrag auf Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund

Antragsteller

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

- Aufstellung eines Baugerüstes
- Aufstellung von Maschinen (Bagger, Kräne, Betonmaschinen, Bauwagen, usw.)
- Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund
- Lagerung von Materialien und Gegenständen (Erde, Aushub, Baumaterial)
- Anbringen von Schutzvorrichtungen (Bauzäune usw.)
- Anbringen von Warenautomaten
- Aufstellung von Containern bis 5m³
- Aufstellung von Containern über 5m³
- Werbung/Plakatierung

Ort der Maßnahme:

benötigte Fläche:

Zweck/Grund:

Zeitraum:

Bemerkungen:

Die im Anhang aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Dem Antrag muss ein Nachweis der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung des Landkreises beiliegen.

Ansprechpartner: Herr Wiczorek Tel.: 03834 8760 3633

Datum, Unterschrift Antragsteller

Zusätzliche Anordnungen und Auflagen
zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund

1. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Baubeginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter des Bauamtes des Amtes Jarmen-Tutow zu begehen.
2. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
3. Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu verpflichten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
4. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Anordnung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen.
5. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an den Versorgungs- und Abwasserleitungen, die während der Sondernutzung entstehen. Er hat im Schadensfall auf seine Kosten für sofortige Abhilfe zu sorgen.
6. Die Straßenbepflanzung, Bäume und Büsche dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen.
7. Nach Beendigung der Sondernutzung sind festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel unverzüglich zu beseitigen, ggf. ist ein Termin zur Abnahme mit dem Amt Jarmen-Tutow zu vereinbaren.